



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
---------------------	---------------------------------

Wir bitten um Abgabe einer maschinellen Gesonderten Meldung über **abgeschlossene Zeiträume** (Meldung nach der DEÜV mit **Abgabegrund 57**, vergleiche §§ 12 Absatz 5, 38 Absatz 3 DEÜV in Verbindung mit § 194 SGB VI).

Die Gesonderte Meldung muss **mindestens** den Zeitraum bis einschließlich \_\_\_\_\_ umfassen und darf nicht vor Ablauf dieses Zeitraums erstellt werden.

Sollte die Jahresmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht abgegeben worden sein, bitten wir, diese gleichzeitig zu erstellen.

Wurde die versicherungspflichtige Pfl ege t ä t i g k e i t beendet, bitten wir, anstelle der Gesonderten Meldung eine Meldung über das Ende der versicherungspflichtigen Pfl ege t ä t i g k e i t zu erstellen.

Für den Fall, dass es Ihnen zurzeit nicht möglich sein sollte, die Gesonderte Meldung maschinell zu erstellen, bitten wir, die beitragspflichtigen Einnahmen auf dem vorbereiteten Antwortschreiben zu bescheinigen. Sollte es Ihnen in diesem Zusammenhang nicht möglich sein, eine gegebenenfalls erforderliche Jahresmeldung maschinell zu erstellen, bitten wir Sie, auch diese beitragspflichtigen Einnahmen auf dem vorbereiteten Antwortschreiben zu bescheinigen. Die Bescheinigung ersetzt nicht die zu gegebener Zeit zu erstellende Meldung nach § 38 DEÜV.

Es wird eine Bescheinigung für abgeschlossene Zeiträume benötigt, für die eine maschinelle Meldung nicht vorliegt. Wir bitten, die beitragspflichtigen Einnahmen auf dem vorbereiteten Antwortschreiben zu bescheinigen.

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Mit freundlichen Grüßen





Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
---------------------	---------------------------------

**Additionspflege**

Pflege mehrerer Pflegebedürftiger im Umfang von jeweils unter 14 Stunden - aber insgesamt wenigstens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf mindestens 2 Tage (Pflegezeiten ab 1.1.2017) beziehungsweise von insgesamt wenigstens 14 Stunden in der Woche (Pflegezeiten bis 31.12.2016):

**N** = Keine Additionspflege

**Anzahl** = Anzahl der weiteren Pflgetätigkeiten bei Additionspflege

**Beitragspflichtige Einnahmen für Pflegezeiten ab 1.1.2017**

Die beitragspflichtigen Einnahmen einer Pflegeperson bestimmen sich - abhängig vom Pflegegrad und der Art der Leistung, die der Pflegebedürftige bezieht - in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Abhängig davon, wo die Pflege ausgeübt wird, ist entweder die Bezugsgröße (West) oder die Bezugsgröße (Ost) maßgebend (§ 166 Absatz 2 Satz 1 SGB VI).

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen (Mehrfachpflege), ist beitragspflichtige Einnahme bei jeder Pflegeperson der Teil des für den Pflegegrad und die Art der bezogenen Leistung bestimmten Betrages, der dem Umfang ihrer Pflgetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflgetätigkeiten aller Pflegepersonen insgesamt entspricht (§ 166 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

**Beitragspflichtige Einnahmen für Pflegezeiten bis 31.12.2016**

Die beitragspflichtigen Einnahmen einer Pflegeperson bestimmen sich - entsprechend dem pflegerischen Aufwand - in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Abhängig davon, wo die Pflege ausgeübt wird, ist entweder die Bezugsgröße (West) oder die Bezugsgröße (Ost) maßgebend (§ 166 Absatz 2 Satz 1 SGB VI).

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen (Mehrfachpflege), werden die beitragspflichtigen Einnahmen auf die einzelnen Pflegepersonen entsprechend dem Umfang der einzelnen Pflgetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand verteilt. Dabei ist immer von den aufgrund des Gesamtpflegeaufwands maßgeblichen Höchstwerten der einzelnen Pflegestufen auszugehen (§ 166 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

Für Zeiten der Additionspflege sind - unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe der Pflegebedürftigen - insgesamt 26,6667 % der Bezugsgröße als monatliche beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen. Die Aufteilung dieser beitragspflichtigen Einnahmen auf die jeweilige Pflgetätigkeit berechnet sich dann nach dem zeitlichen Umfang der einzelnen Pflgetätigkeit im Verhältnis zu dem insgesamt erbrachten Pflegeaufwand einer Pflegeperson (§ 166 Absatz 3 SGB VI).

Anhand der ermittelten monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist die auf den jeweiligen Zeitraum entfallende beitragspflichtige Einnahme zu errechnen und einzutragen.

**Tatsächlich gezahlte Beiträge oder das Pflegegeld sind nicht einzutragen.**

Betriebsnummer (BBNR) der Pflegekasse	Telefon (Durchwahl)
Stempel der Pflegekasse	Ort, Datum, Unterschrift

